

I. Phänomenologische Grundbegriffe

1. »Apophantik« und »formale Ontologie«

Der Forschungsansatz einer Ursprungsaufklärung des Logischen beim prädikativen Urteil leitet nach Husserl seine Begründbarkeit und sein Recht daraus ab, daß in der traditionellen Logik das prädikative Urteil das Zentrum bildet und demzufolge die Urteilslehre, nämlich die »Apophantik«, für die Logik die entscheidende Rolle spielt.¹⁸ Eine Explikation des eigentlichen Sinnes der formalen Logik, mit welcher das Feld des »Logischen« abgegrenzt werden kann, sowie eine daran anknüpfende transzendental-genetische Begründung muß unter den Bedingungen der phänomenologischen Aufweisungsmethode am jeweils Gegebenen ansetzen. Daraus ergibt sich, daß sie mit »den *theoretischen Gebilden*, die uns [...] die historische Erfahrung an die Hand gibt« (FTL, 9), beginnt. Spezifisch »historisch vorgegeben« aber ist für Husserls Ansatz ein jeder solcher Begriff von Logik, dessen Kern der »thematische Grundbegriff« des »prädikativen Urteils« bildet.¹⁹

Infolge dieser Einrichtung der formalen logischen Analytik ist die »Apophansis« als Leitfaden einer phänomenologischen Genealogie der Logik projiziert. Demzufolge scheint es auch berechtigt zu sein, daß eine Sinnanalyse der Logik beim »historisch« Vorliegenden anzusetzen habe. Nicht nur die historische Sachlage zwingt Husserl dazu, die Wesensanalyse des prädikativen Urteils als Grundproblem in die phänomenologische Ursprungsforschung des Logischen aufzunehmen, sondern die Urteilslehre nimmt auch noch aus einem weiteren Gesichtspunkt eine zentrale Stellung im Ganzen der formal-logischen Thematik ein. Husserl faßt eine »voll ausgebaute formale Logik« ins Auge, die als »formale mathesis universalis« über die Logik im beschränkten Sinne hinaus auch die *formale Mathematik* umgreift und neben der formalen »Apophantik« als Urteilslehre überhaupt gleichzeitig in korrelativer Verbundenheit eine »formale Ontologie« als Lehre von den raum-zeitlichen »Gegenständen überhaupt« aufbaut.²⁰ Während die Apophantik jene Regeln umfaßt, durch die ein Urteil formal das »Wie« und das »Was« eines Gegenstandes der Erkenntnis für das Bewußtsein definiert und vorweist, geht es in der »formalen Ontologie« um

¹⁸ Vgl. EU, S. 3-5.

¹⁹ Vgl. FTL, S. 67.

²⁰ Vgl. EU, S. 2.

die logisch relevante Gegebenheitsweise der Objekte, die durch ihre phänomenale Erscheinung zugleich in ihrem faktischen »Sein« für das intentionale Bewußtsein bestimmt werden.

Die »formale Ontologie« tritt in diesem Ansatz mithin an die Stelle der »Formen der Anschauung« des »Gegebenen«, wie sie von Kant in der »Kritik der reinen Vernunft« entwickelt wurden, um dabei jedoch als »subjektive Dimension« der Erfahrung zugleich von den »eigentlichen Funktionen« des Bewußtseins in Gestalt des »Verstandes« (Kategorien) und der »Vernunft« (»Ideen der Totalität« oder eines sinnhaften »Ganzen«) grundsätzlich abgehoben zu werden. Doch im Rahmen von Husserls Ansatz entfällt diese »Subjektivierung« der »Anschauung«, da es sich bei der letzteren um ein »Feld« des intentionalen Gegebenen handelt, das seinerseits der »intentionalen Subjektivität« als wie deren zugehörige Dimension der Geltung des Gegebenen zugeordnet ist.

Daher ist im Falle der Husserlschen Phänomenologie die prinzipielle Rechtfertigung des »Logischen« in eine »phänomenologische Aufklärung« ihrer grundlegenden Doppeldeutigkeit einerseits als »Apophantik« und andererseits als »formale Ontologie« untergliedert,²¹ um ausdrücklich eine Wesensbestimmung dessen vorzubereiten, was im umfassendsten Sinn unter »Logik« zu verstehen ist.²² Ehe überhaupt eine transzendente »Begründung« der Logik und der damit verknüpften genetischen Fundierungsfragen möglich ist, muß die rein objektive Thematik der Logik und der Sinn ihrer Erkenntnisgehalte analysiert werden.²³ Dergestalt wird jedoch in einem von vornherein vorgezeichneten Sinne zugleich die Frage-richtung entwickelt, daß und inwiefern eine jede phänomenologische Analytik der »Logik« über die Regeln ihrer bloßen »Analytizität« hinaus a fortiori als Logik der Wahrheit thematisch werden und das formal-allgemeine Wesen möglicher Urteilst Wahrheit ins Auge fassen kann. Die theoretische Einstellung auf bloße formale Urteile als solche und auf die Regelform ihrer Widerspruchsfreiheit, wie sie sich in der reinen Formenlehre der Urteile und in der »Logik der Konsequenz«²⁴ vorfindet, kann für Wahrheitsfragen allein nicht hinreichen. Denn die Unterscheidung zwischen »Wahrheit« und »Falschheit« ist ihrerseits keine Ausfaltung solcher Grundbegriffe und Entscheidungsdimensionen, welche in irgendeiner Weise in das spezifische Gebiet der »formalen Logik« als »Apophantik«

²¹ Vgl. FTL, S. 93.

²² Vgl. EU, S. 3.

²³ Vgl. FTL, S. 41.

²⁴ Über den Aufbau der Logik (Formenlehre der Urteile, Konsequenzlehre, Wahrheitslehre) bei Husserl vgl. FTL, S. 158 f.

und erst recht nicht in der bloßen »Analytizität« der »tautologischen« Identitätsbeziehungen von vornherein einbezogen oder gar enthalten wären. Vielmehr handelt es sich dabei um eine *Entscheidung* und *Unterscheidung* des Bewußtseins, das »mit der Erkenntniseinstellung, der Einstellung auf die urteilend zu erkennenden Sachverhalte, bzw. auf bewährende Adäquation« überhaupt erst ins Spiel kommt und damit die »Seinswahrheit« eines (»in allen möglichen Welten existierenden«) Sachverhaltes thematisiert. Denn im Falle der Frage nach der Wahrheit ist zu entscheiden, ob ein Urteil in seiner Aussage überhaupt mit dem gegebenen Gegenstande übereinkommt oder nicht, unabhängig von der anderen formallogischen Frage nach der »analytischen« Notwendigkeit der Regel-Konsequenz.

Daraus ist zu ersehen, daß der Kernbegriff der von Husserl derart definierten »Konsequenzlogik« in Gestalt der »Widerspruchsfreiheit« immer nur als »Bedingung möglicher Wahrheit« (Kant: »Kanon«, jedoch nicht als »Organon«) des urteilenden Bewußtseins fungieren kann.²⁵ Denn ein Widerspruch in den »bloßen Urteilen« schließt grundsätzlich die Frage der »Adäquation« (»Übereinstimmung mit [...]«) an die »Sachen selbst« keineswegs bereits in sich, insofern er nicht mehr als die »Möglichkeit« solcher »Wahrheitsübereinstimmung« betrifft, während eine *Entscheidung* über die »tatsächliche« (existierende) bzw. »gegebene« Wahrheit bezüglich der »gegebenen »Sache selbst« aus ihm gerade niemals »hergeleitet« werden kann. »Wahrheit« und »Falschheit« sind nur dann und in dem überaus problematischen Sinne »Prädikate«, wenn sie von Fall zu Fall einem *wirklich vollziehbaren* (und d.h. auf die »Existenz« der »Sache selbst« bezogenen) Urteil unter der Bedingung (»salva veritate«) zukommen, falls diese Frage der Übereinkunft zwischen dem Urteil und der Sache selbst demzuvor geklärt sein mag. Die »reine Analytik« kann also Grundstein einer formalen Logik der Wahrheit sein. Wenn aber eine Enthüllung der Urteilswahrheit innerhalb der formalen Analytik (im Sinne Husserls) überhaupt möglich ist, so ist noch zu fragen, wie nach der reinen Analytik eine formale Logik der möglichen *Wahrheit* für mögliche Gegenstände systematisch zu fassen wäre.²⁶ Hier handelt es sich – aus Husserls Ansatz und Blickwinkel – um die Frage nach dem »eigentlichen« (nämlich seinerseits »wahren«) Verhältnis zwischen formaler »Apophantik« und »formaler Ontologie«, dessen Exposition der Urteilslogik als Wahrheitslogik eine grundsätzlich neue Bedeutung verleihen muß, die eine sachlich angemessene Fortsetzung der Analyse ermöglicht.

Nach Husserls Überzeugung resultiert die »innere Einheit« von »Apophantik« und »formaler Ontologie« aus einer systematischen Analyse

²⁵ Vgl. FTL, S. 57 f.

²⁶ Vgl. FTL, (= Hua XVII) Ergänzende Texte, S. 420.

der Wesensstruktur der phänomenologisch konzipierten »formalen Analytik«. ²⁷ Das bedeutet, eine »voll ausgebaute« Logik impliziert gleichzeitig auch die formale Mathematik in ihrem Ansatz. Der von Husserl in diesem Zusammenhang vollzogene Beweis jedoch, daß die Mathematik, indem sie »auf das Leeruniversum Gegenstand überhaupt [...] in seiner formalen Allgemeinheit« bezogen werde, ²⁸ die Eigenart einer »formalen Ontologie« gewinne, scheint doch dieselbe zuerst von einer Analytik der Urteile klar abzutrennen, da ihre thematischen Grundbegriffe nicht prädikative Sätze (d.i. »Urteile« im Sinne der reinen »Apophantik«) sind, sondern die »reinen Modi des Etwas überhaupt« in ontologischer Rücksicht betreffen ²⁹.

Wenn die formale Mathematik folglich innerhalb der Domäne der logischen Analytik anerkannt und als formale apriorische Gegenstandslehre nachgewiesen werden soll, so führt dieser Ansatz mit sachlicher Notwendigkeit auf die Frage, ob und wie hier trotz der genannten Bedenken eine sachliche Verflochtenheit zwischen apophantischer und formal-ontologischer Analytik hergestellt werden kann. Eine solche prinzipielle Verflochtenheit entstammt nach Husserls Überzeugung der Wesensart des »prädikativen Urteils«, das stets *gegenständlich gerichtet* zu begreifen sei und zwar derart, daß sich das Verhältnis des Urteils zu seinem Gegenstand im Urteilen selbst als ein spezifischer subjektiv-intentionaler Denk- bzw. Bewußtseinsmodus herausbildet. ³⁰

Inwiefern und wie die Logik eine »Apophantik« und eine formale Gegenstandslehre in sich faßt, hat Husserl bereits in den »Prolegomena« erklärt, obgleich dort die »formale Ontologie« als spezielle Disziplin vor derhand noch nicht thematisiert wurde. ³¹ Wenn die »reine Logik« die Lehre von den »idealen Bedingungen der *Möglichkeit*« von »theoretischer Erkenntnis überhaupt« formuliert, ³² dann birgt dieser so im voraus entworfene Vorbegriff – sofern Theorien jeweils »Systeme *wahrer* Sätze« sind und mithin eine Übereinstimmung mit den gegebenen Objekten bereits als »wahr« voraussetzen – die Frage nach den »Bedingungen der Möglichkeit von Wahrheit überhaupt« in sich. Eine jede Antwort auf diese Kardinalfrage indessen impliziert zweierlei Voraussetzungen: zunächst müssen diejenigen »konstitutiven« Begriffe herausgebildet werden, die den theoretischen Zusammenhang möglich machen ³³, sodann sind die Gesetze darzu-

²⁷ Vgl. EU, S. 2.

²⁸ Vgl. FTL, S. 68.

²⁹ Vgl. ebd.

³⁰ Vgl. EU, S. 2; FTL, S. 69.

³¹ Vgl. FTL, S. 77f.

³² Vgl. LU I, S. 236 f.

³³ Vgl. LU I, S. 243 ff.

legen, von denen die formal-ontologische Wahrheit (die objektive Geltung) der aus diesen Begriffen zu schöpfenden Bildungsformen vorgeführt wird.

Als solche Formbegriffe, unter welche alle im Denken speziell erscheinenden Gegenstände, Begriffe, Sätze usw. zu fassen sind, charakterisiert Husserl die Bestimmung der Begriffe in zwei Kategorienklassen. Einerseits unterscheidet er die Urteilkategorien (*Bedeutungskategorien*), zu denen nicht nur Begriffe wie »Satz«, »Wahrheit«, »Begriff«, sondern auch spezifisch begriffliche Ausdrücke der *elementaren Verknüpfungsformen* im Sinne der »Grammatik« eines urteilenden »Satzes« (d. i. der grammatisch-logische Bau der Urteile) hinzugehören³⁴. Damit korrelativ verbunden sind auf der anderen Seite die Gegenstandskategorien (»formalen gegenständlichen Kategorien«) wie »Gegenstand«, »Beziehung«, »Einheit«, »Vielheit« bzw. »Anzahl« usw. zu unterscheiden, welche die notwendigen (d. i. »ontologischen«) Konstitutionsbestimmungen eines »Irgendetwas« aussagen.³⁵ Wenn folglich die Gesetze, von denen die formale Wahrheit der kategorialen Bildungsformen vorgeschrieben wird, nach diesen beiden Klassen von Kategorien unterschieden werden, dann ist die formale Analytik sowohl als apophantische wie auch als formalontologische im Grundriß entworfen.

Im Hinblick auf die Zusammengeschlossenheit von »Apophantik« und formaler Ontologie wurde bis jetzt zwar der Doppelsinn der formal-logischen Problematik herausgearbeitet. Dabei aber wird weder die Differenz zwischen apophantischer und ontologischer »Einstellung« innerhalb der Einheit beider Disziplinen hinlänglich erörtert, noch ist die Frage geklärt, in welcher Weise die Kategorialformen den Gegenständen im Urteilen entsprechen. Als die ermöglichende Quelle der inneren Einheit von formaler Apophantik und formaler Ontologie war der in den Sätzen (Urteilen) selbst enthaltene Sinnbezug auf Gegenständlichkeit von Husserl angegeben worden, nämlich die wesensmäßige Gegenstandsgerichtetheit des Urteils. Legt man also das Urschema des prädikativen Urteils »S est P« zugrunde³⁶, so bedeutet die vorige Überlegung, daß jedes Urteilen voraussetzt, daß ein Gegenstand vorgegeben ist, über den ausgesagt wird. Dieser »Gegenstandsworüber« ist als zu bestimmendes und zu beurteilendes »Thema« zu unterscheiden³⁷, da auf ihn als identische Urteilsgrundlage das »intentionale« Urteilsvermögen gerichtet ist, für das als urteilendes Bewußtsein sich das Urteil als das in ihm »subjektiv« Geurteilte bildet.³⁸

³⁴ LU I, S. 234 f.; FTL, S. 44.

³⁵ Vgl. Ideen I, S. 22; LU I, S. 244.

³⁶ Vgl. FTL, S. 45; EU, S. 4 f.

³⁷ Vgl. EU, S. 11.

³⁸ Zum Thema der Differenzierung zwischen Beurteiltem und Geurteiltem: Vgl. Hua III, S. 194.